

HAUPTSATZUNG der Stadt Bad Arolsen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung für die jeweiligen Baugebiete beschlossenen Grundstückskaufpreise,
 3. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 7. Befugnis zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall wie folgt:
 - a. auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit auf die Erste Stadträtin/ den Ersten Stadtrat oder in beider Abwesenheit auf die Leiterin/ den Leiter des Fachbereichs Finanzen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 - b. auf den Magistrat bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 8. Verträge zwischen der Stadt Bad Arolsen und Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung, wenn sie einen Wert von 25.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, bei Bau- und Ingenieurleistungen 75.000 € im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Der Stadtverordnetenversammlung sind die Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen in der nächsten Stadtverordnetenversammlung

und die beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vierteljährlich bekannt zu geben.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Umwelt-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
 3. Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 8 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/ oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen/ Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/ Stadträte beträgt 8.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Die Stadtteile Braunsen, Bühle, Helsen, Kohlgrund, Landau, Massenhausen, Mengeringhausen, Neu-Berich, Schmillinghausen, Volkhardinghausen und Wetterburg bilden in ihren derzeitigen Grenzen je einen Ortsbezirk.
- (2) Für die Ortsbezirke werden Ortsbeiräte nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
 - im Ortsbezirk Braunsen aus 7 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Bühle aus 5 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Helsen aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Kohlgrund aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Landau aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Massenhausen aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mengerlinghausen aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Neu-Berich aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schmillinghausen aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Volkhardinghausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Wetterburg aus 7 Mitgliedern.

§ 6 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung/ Ausschüsse/ und Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen unter www.bad-arolsen.de im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt Bad Arolsen in der Waldeckischen Landeszeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Bad Arolsen handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung Bad Arolsen zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Arolsen im Rathaus, Große Allee 26, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Bad Arolsen nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Bad Arolsen im Rathaus, Große Allee 26, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Bad Arolsen hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadtfarben sind schwarz-gold-schwarz. Die amtliche Stadtfahne zeigt das Stadtwappen in der Mitte des längsgestreiften schwarz-gold-schwarzen Fahmentuches.
- (2) Als Siegel führt die Stadt Bad Arolsen das Stadtwappen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01.11.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 17.12.2021

Jürgen van der Horst
Bürgermeister